

# Sportgemeinschaft Siemens Erlangen

## Karate

(Deutscher Karate Verband e.V. DKV Vereins-Nr. 10 388)

### Satzung

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Sportgruppe führt den Namen „Sportgemeinschaft Siemens Erlangen Karate“. Sie ist eine Gruppe der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.
- (2) Die Siemens AG hat der Gruppe die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ in ihrem Namen zu führen. Die Siemens AG, ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigte sind jederzeit berechtigt, die Erlaubnis ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gruppe zu widerrufen.
- (3) Ist die Erlaubnis widerrufen, hat die Gruppe innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine Änderung des Gruppennamens herbeizuführen. Der neue Gruppennamen darf weder den Namen „Siemens“ noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Hause Siemens oder seiner Organisation.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, stehen der Gruppe keine Ansprüche auf Entschädigung zu.
- (5) Die Gruppe hat ihren Sitz in Erlangen.
- (6) Das Geschäftsjahr der Gruppe ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gruppe ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Karatesport in der Stilrichtung „Shotokan“ mit seinen Disziplinen, insbesondere auch die Jugend für den Karatesport zu begeistern sowie die Förderung sportlicher Interessen. Es sollen sowohl Ausgleichssport und Gesundheitssport, gegebenenfalls auch Wettkampfsport betrieben werden. Darüber hinaus wird den Mitgliedern Gelegenheit geboten, sich die dafür notwendigen Kenntnisse anzueignen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingseinheiten und gegebenenfalls Wettkämpfe unter Anleitung vorgebildeter Übungsleiter. Ziel ist es den Karatesport in Theorie und Praxis sicher zu beherrschen. Zur weiteren Ergänzung dienen zu besuchende und auch selbst auszurichtende Lehrgänge.
- (3) Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Gruppe kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.

- 1 -

(5) Die Gruppe ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

(6) Im Zusammenhang mit dem Karatesport können auch andere Sportarten betrieben werden.

#### §3 Mittel der Gruppe

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Gruppe durch Beitragseinnahmen, Spenden, Zuschüsse und Kursgebühren.
- (2) Höhe und Art der Beiträge und Gebühren regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Spenden dürfen nur an steuerbegünstigt anerkannte Gruppen weitergegeben werden
- (3) Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Die Mitglieder in der Gruppe erhalten keine Gewinnanteile.

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gruppe kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Gruppe zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung und Gebührenordnung verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- (3) Ehrenmitglied der Gruppe kann werden, wer sich um die Gruppe besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand der Gruppe. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Beitrag zu leisten befreit.
  - a) Ehrenmitglied der Gruppe kann werden, wer sich um die Gruppe besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand der Gruppe. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Beitrag zu leisten befreit.
  - b) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
  - c) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - d) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht karatesportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen der Gruppe fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) mit dem Austritt oder
  - c) mit dem Ausschluss aus der Gruppe

- 2 -

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gruppe erklärt werden. Der Austritt kann wirksam nur zum Ende des Folgequartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand, erklärt werden.

(6) Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gruppe
- b) wegen groben unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Gruppendisziplin berührenden Gründen  
Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Gruppe auf rückständige Beitrags- oder Gebührenforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Rechte der Mitglieder.

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, die von der Gruppe für die Ausübung des Karatesports bereitgestellten Sportgeräte, Plätze, Räume usw. zu benutzen.
- b) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen.

(2) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Ziele der Gruppe nach besten Kräften zu fördern
- b) zu gegenseitiger Hilfeleistung und Rücksichtnahme
- c) zur Einhaltung der Satzung und Ziele der Gruppe und des DKV
- d) das Eigentum der Gruppe schonend und fürsorglich zu behandeln
- e) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

#### **§6 Organe**

(1) Organe der Gruppe sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

Erste(r) Vorsitzende(r), Zweite(r) Vorsitzende(r), Schriftführer(in)/Webmaster sowie Kassenwart(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören noch:

Trainer - soweit dies bei speziellen Themen zweckmäßig erscheint

Kassenprüfer - soweit dies bei speziellen Themen zweckmäßig erscheint

(2) Der Vorstand vertritt die Gruppe gegenüber der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Kostenersatzung / Kostenersatz erfolgen in angemessenem Umfang.

(3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorstand verhindert ist, bzw. in den Fällen in denen der 1. Vorstand den 2. Vorstand mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.

(4) Der Trainerpool übernimmt die Aufgaben eines Sportwartes und besteht aus den Mitgliedern des Vereins welche einen Trainervertrag besitzen. Er erhält bei unentschiedenen Vorstandsentscheidungen insgesamt eine Stimme. Die Aufgaben des Trainerpools sind:

- a) Koordination des Trainingsablaufes
- b) Festlegen der Trainingsinhalte in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft
- c) Beratende Funktion in organisatorischen Belangen

#### **§8 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gruppe und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1.1) Aufgaben des Vorsitzenden

- a) Delegierter der Karateabteilung in der SGS Hauptversammlung sowie der Hauptversammlung der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. ..
- b) Zusammenarbeit mit dem Deutschen Karate Verband:
  - Meldung von Mitgliedern an den DKV
  - Beschaffung und Verteilung der DKV-Jahresmarken sowie der DKV-Ausweise
  - Führen des Schriftverkehrs mit dem DKV

– Verteilung der DKV-Zeitschriften an die Mitglieder

c) Kontakt zum Bayerischen Karateverband:

-- Beschaffung der Prüfungsmarken

– Verteilung des BKB - Rundbriefes an die Mitglieder

d) Pflege der Kontakte zu anderen Karategruppen in Erlangen, gegebenenfalls auch bundesweit.

e) Koordination des Trainingsbetriebes zusammen mit dem Trainerpool und Einteilung der Trainer zu den Trainingseinheiten.

(1.2) Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

a) Unterstützung und Vertretung des ersten Vorsitzenden,

b) Übernahme dessen Pflichten bei Ausfall, z.B. durch Krankheit, berufliche Umstände o.ä.

(1.3) Aufgaben des Kassenwartes

a) Bezahlung der Jahresbeiträge der Mitglieder an den DKV zu organisieren

b) Buch führen über Einnahmen und Ausgaben der Karategruppe, dem Vorstand regelmäßig über den Kassenstand zu berichten

c) Bei Abteilungsversammlungen einen ausführlichen Kassenbericht erstellen

d) Den Vorstand umgehend informieren, wenn aus dem Kassenbestand die laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können

(1.4) Aufgaben des Schriftführers/Webmasters

a) Pflege und Aktualisierung der vereinseigenen Homepage

b) Verwalten der Mitgliederkartei

c) Erledigen des allgemeinen Schriftverkehrs in Abstimmung mit dem 1. Vorstand

(1.5) Aufgaben des gesamten Vorstands:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorstand oder den stellvertretenden Vorstand

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

d) Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen in die Gruppe

e) Sicherstellung, dass der Einsatz der Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke erfolgt

f) Vorschläge zu Beitrags- und Gebührenordnungen.

(2) Über die Beschlüsse innerhalb des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat.

## §9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über ihre Amtszeit bis zur Neuwahl des sie ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Die Funktion Kassenwart und Vorsitz der Gruppe darf nicht in Personationunion geführt werden.

(3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung von §11 (2) unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit Wirkung zu dem Monat der Erklärung folgenden Monats/letzten niederlegen. Die Erklärung erfolgt gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

## §10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

d) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe,

e) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und über Erlass und Änderung von Beitrags- und Gebührenordnungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorstand der Gruppe, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt vierzehn (14) Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen drei (3) Tage vor dem Termin beim 1. Vorstand der Gruppe schriftlich eingegangen sein. Sie sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorstand der Gruppe, im Verhinderungsfall in den Händen seines Stellvertreters.

(5) Die Mitgliederversammlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw.

vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Wahlberechtigt sind Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom 1. Vorstand unterzeichnet werden.

- (7) Der Vorstand der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. erhält eine Kopie des unterzeichneten Protokolls der Mitgliederversammlung.

#### §11 Wahlen

- (1) Eine Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden ist.
- (2) Für die Dauer der Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Eine Wahl wird wie folgt durchgeführt:

##### a) Wahlausschuss

Es ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Leiter des Wahlausschusses festlegen.

##### b) Entlastung

Vor der Neuwahl ist der bisherige Vorstand zu entlasten. Den Antrag dazu stellt der Leiter des Wahlausschusses. Die Entlastung kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Für die Entlastung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

##### c) Neuwahl

Die Neuwahl kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Die Wahl kann offen (Handzeichen) oder geheim (Stimmzettel) erfolgen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn zwei oder mehr Kandidaten für einen Posten vorgeschlagen sind oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Wahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer offenen oder geheimen Abstimmung gelten nur Ja- und Nein-Stimmen als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet.

Gültige Stimmzettel müssen enthalten:

- bei einem Kandidaten: „Ja“ oder „Nein“ oder Name eines Kandidaten
- bei zwei oder mehr Kandidaten: Name eines Kandidaten.

Alle davon abweichenden Stimmzettel sind ungültig.

#### §12 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse ist von einem(er) Kassenwart(in) zu verwalten. Diese(r) Kassenwart(in) gibt bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht ab.
- (2) Die Kasse ist von mindestens zwei Revisoren vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung der Kassenführung zu beantragen.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand der Gruppe angehören. Sie sind alle zwei (2) Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind Mitglieder der Gruppe, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder.
- (4) Die Gruppe muss zum Geschäftsjahresende, aus besonderem Anlass jederzeit, der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. einen Kassenbericht vorlegen.

#### §13 Satzung und Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung ist für alle Mitglieder der Gruppe verbindlich.
- (2) Vorschläge von Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind.
- (4) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Satzungsänderung nicht genügend Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung von §10 (2) unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Satzung der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. wird anerkannt.

#### §14 Auflösung der Gruppe

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Eine beabsichtigte Auflösung der Gruppe ist bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Auflösung der Gruppe nicht genügend Mitglieder vertreten, so ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung von §11 (2) unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gruppe gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wenn und soweit bei der Auflösung der Gruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch Gruppenvermögen vorhanden ist, ist dieses den verbleibenden gemeinnützigen Gruppen der Freizeitgemeinschaft Siemens e.V. anteilig ihrer

Mitgliederzahl auszukehren. Diese haben es wiederum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§15 Förderung von Karatesportlern**

(1) Aktive Karateka sollen eine besondere Förderung erfahren. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Karategruppe werden Zuschüsse zur Teilnahmegebühr an (Karate-) Lehrgängen und Wettkämpfen gewährt. Die tatsächliche Höhe dieser Zuwendungen wird von der Versammlung gesondert beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.

#### **§16 Anzugsordnung**

(1) Die Übenden tragen bei der Ausübung des Karatesportes einen den Richtlinien des DKV entsprechenden, sauberen Karateanzug.

#### **§17 Schlussbestimmungen**

(1) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2006 tritt diese Fassung der Satzung in Kraft und löst die Fassung vom 29. Januar 2002 ab.